



3003 Bern, 14. Januar 2025

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich

#### Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 und 02.00 Uhr

---

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 19. November 2024 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 und 02.00 Uhr für die folgenden Perioden ein:
  - vom 10. bis 14. März 2025 (Kalenderwoche 11);
  - vom 25. bis 29. August 2025 (Kalenderwoche 35).

Die Flüge sind in diesen Wochen jeweils in den Nächten von Montag/Dienstag bis Freitag/Samstag geplant, soweit sie nicht am Tag durchgeführt werden können.

2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachtflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch mit ihrer Verpflichtung, als Konzessionärin die für den ordnungsgemässen und sicheren Betrieb des Flughafens Zürich notwendige Infrastruktur zur Verfügung halten zu müssen. Dazu gehörten auch die durch Skyguide betriebenen Navigationsanlagen, die gemäss internationalen Vorgaben regelmässig überprüft werden müssten. Dafür seien insbesondere zweimal jährlich Vermessungen mit einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Messflugzeug notwendig, welche zusätzlich zum ordentlichen Betrieb abgewickelt werden müssten. Ein kleiner Teil der Messflüge könne gemäss Angaben von Skyguide ausserdem mit Drohnen geflogen werden. Die Verlegung der Messflüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flugbetriebs trage in diesem Falle zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus bei, was sich auch aus dem im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung des Flughafens Zürich erstellten Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung ergebe.

Zum jetzigen Zeitpunkt sei noch nicht vorhersehbar, wie viele Flüge tagsüber durchgeführt werden können, weswegen der Entscheid im Rahmen der erwähnten Bedingungen Skyguide zu überlassen sei. Wie bereits in den Vorjahren habe Skyguide das BAZL über die durchgeführten Nachtflüge im Anschluss an die Messflugperiode zu informieren.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Dass die Durchführung der Messflüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus beiträgt, bestätigt der genannte Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung.

Dem Gesuch ist somit stattzugeben.

5. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet sowie dem BAFU, dem Kanton Zürich und der Skyguide mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.
6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

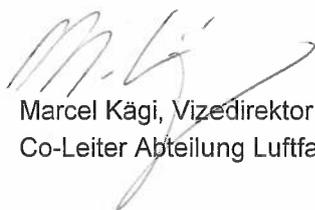
Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 19. November 2024 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr in den folgenden Zeiträumen wird **erteilt**:
  - vom 10. bis 14. März 2025;
  - vom 25. bis 29. August 2025.
2. Diese Bewilligung gilt für Messflüge, die nicht tagsüber durchgeführt werden können. Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr sind dem BAZL anzuzeigen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet:
  - Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor  
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Judith Baumann  
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.